

Als Ganzes bedeutet das Buch eine gewaltige Leistung auf dem wichtigen Gebiet der Verstandespsychologie; besonders erfolgreich erwies sich die Benützung der Fehlermethoden. Es wäre zu wünschen, daß gleich umfangreiche Untersuchungen mit den besten bekannten Methoden auch von der deutschen Psychologie aufgenommen würden. J. Fröbes S. J.

Kaibach, Rud., O. M. Cap., Das Gemeinwohl und seine ethische Bedeutung. Ein Versuch zur Grundlegung der Sozialethik (Abhandl. aus Ethik und Moral, herausgeg. von Fr. Tillmann, 7. Bd.). gr. 8° (X u. 228 S.). Düsseldorf 1928, Schwann. M 7.—; geb. M 9.—

Das Verdienst dieser durch reiche Belesenheit und sorgfältige Quellenangabe sich auszeichnenden Arbeit liegt in dem überzeugenden Nachweis, daß das sozialistische Gesellschaftsideal zuletzt so rein individualistisch ist wie das des Liberalismus. Freilich, wie K. selbst zugibt, werden manche Sozialisten die Beweisführung, soweit sie sich auf die allerdings denkbar individualistischen Neukantianer stützt, als den rechten Sozialismus nicht treffend ablehnen. Wohl hätte er deshalb noch schärfer hervorheben können, daß der Marxismus selbst in letzter Idee, wie noch Lenin beweist, Staat und Recht als außerwirtschaftliche Ideologie absterben läßt, sodaß der Rest die wirtschaftenden Individuen sind wie beim Liberalismus. Das Hauptziel der Arbeit sollte jedoch sein, auch die zeitgenössische katholische, scholastische Ethik, die der Verfasser „solidaristisch“ nennt, als sowohl vom Sozialismus wie Individualismus wesentlich verschiedene „Mitte“ darzutun, aber als solche, die in ihrem Schwergewichte noch allzu sehr zum Individualismus hinneige. Statt dessen will K., wie der Titel andeutet, eine mehr selbständige, das Gemeinwohl als etwas „neben“ oder „über“ dem Individuum Stehendes zum Gegenstand habende Sozialethik grundlegen. Zu dem Zweck legt er die Vergemeinschaftung dar als naturgegebene und zugleich der sittlichen, freien Ausgestaltung des Menschen übergebene objektive, in Gottes Wesen begründete Wirklichkeit; die Materie sind die zur Gemeinschaft wesentlich gerichteten Menschen, die Form die dadurch geweckten, die Gemeinschaft als ihr Lebensprinzip konstituierenden psychischen, sittlichen Kräfte. Das Ziel, wonach die Form tendiert, ist das „neben oder über“ dem Individuum stehende Gemeinwohl, das neben dem Persönlichkeitswohl selbständig mit diesem dem höchsten Ziel, Gott, untergeordnet wird. Die Gemeinschaft — worunter K. fast immer Familie, Staat, Menschheit versteht — ist eine überindividuelle, außer den Individuen existierende Substanz. „Das Soziale ist da, hat reales Dasein, es existiert, es ist komplette Substanz“ (44). — Die positiven Ausführungen decken sich vielfach mit denjenigen der vorher stark bekämpften „Solidaristen“; es dürfte schwer sein, aus dem polemischen Teil ein getreues Bild der Gesellschaftslehre etwa des P. Cathrein zu gewinnen; z. B. S. 81 wird der Anschein erweckt, als verlege dieser die „causa formalis“ der Gemeinschaft in die Befriedigung der Bedürfnisse der einzelnen; vgl. aber etwa dessen Phil. mor.¹⁴, n. 608 622: die „causa formalis“ ist das einigende geistige, sittliche Band, die „iustitia legalis“ sowie die notwendig resultierende Autorität. Viele andere Vorwürfe — die sich oft gegenseitig aufheben — erscheinen unbegründet, sobald man das methodische, analytische Vorgehen der Scholastik in Rechnung stellt. Zunächst muß die „societas“ definiert werden als „genus“, zu dem sowohl die naturgewollten wie die freien Vergemeinschaftungen gehören; gerade deshalb wird bei den konkreten Gemeinschaften, Familie, Staat, von dem konkreten Gemeinwohl gesprochen. Bei den „societates naturales“ handelt es sich um Wesensanlagen des Menschen (die ein accidens metaphysicum, nicht logicum sind). Beim Verfasser vermißt man gerade die gesonderte Behandlung und begriffliche Scheidung zwischen den wesentlich verschiedenen Vergemeinschaftungen, ob er sie nach Tönnies oder sonstwie einteile; nach ihm

müßte man die Menschheit für eine „societas“ in demselben Sinne halten wie Familie und Staat, und zwar als die höchste. Wo ist da die „causa formalis“? Die Autorität? Thomas bezeichnet (In Pol. Arist. Prol.) den Staat als höchste Ordnung unter den Menschengemeinschaften; „unde inter omnes communitates humanas ipsa est perfectissima“. Gewiß hat der Staat Verpflichtungen, wie gegenüber den Individuen und Familien, so gegenüber den andern Staaten und der Menschengemeinschaft. S. 167, Z. 14 von unten, müßte es statt „iustitia legalis“ jedenfalls „distributiva“ heißen. In einem Werke über das Gemeinwohl hätte man gerade die Lehre über die „iustitia legalis“ und „distributiva“ in systematischer Ausführung erwartet; soviel ich sehe, ist die „iustitia distributiva“ nie genannt. Ebenso müßte wohl, da Verfasser gerade auch das Christliche in besonderer Weise betonen wollte, die „caritas“, in ihrer strengen Verpflichtung wie in ihrer idealen Gestaltung, als bedeutsam für die Gemeinschaft aufgezeigt werden. Selbst in dem sonst verdienstvollen Kapitel über die Kirche tritt dieser Gesichtspunkt nicht systematisch klar hervor. Der Ausdruck: Substanz, Kollektiv-Ich für Gemeinschaften (welche?) ist mindestens mißverständlich; Thomas, In Pol. lib. 4, lect. 3: „est enim politia secundum rationem“ . . .; „ordo civitatis“ (der Bürgerschaft, Verfassung) ist nach Aristoteles und Thomas die „res publica“. Thomas, In Eth. Nic. lib. 1, lect. 1: „Sciendum est autem, quod hoc totum, quod est civilis multitudo vel domestica familia, habet solam unitatem ordinis, secundum quam non est aliquid simpliciter unum“ . . .; Familie und Staat sind Wesenheiten der geistig-sittlichen Ordnung, die auf ewig gültigen Anlagen und Beziehungen der Menschen gegenüber Gott und untereinander beruhen. — Als ein fleißiger Beitrag zu einer wichtigen Frage sei das Buch begrüßt.

J. Gemmel S. J.